

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	14.04.2021	öffentlich - Kenntnisnahme

**Vorlage zum Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.04.2021
- Erteilung von Konzessionen für Glücksspielbetriebe, Spielhallen und Wettbüros**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Keine Beschlussfassung, nur Kenntnisnahme.

Sachverhalt:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage der Verwaltung zu Ziff. 2 des Antrags von Bündnis 90/Die Grünen vom 07.04.2021 (Erteilung von Konzessionen für Glücksspielbetriebe, Spielhallen und Wettbüros).

Ziff. 1 des Antrags wird von der Baureferentin mündlich beantwortet. Der Antrag ist damit erledigt.

2. Grundsätzliches Vorgehen der Verwaltung bei Anfragen zur Ansiedlung einer Vergnügungsstätte (Spielhalle, Wettbüro, Glücksspielbetrieb)

- a) Prüfung im Rahmen von Anträgen a
- b) uf Bauvorbescheid oder Baugenehmigung

Für die Einrichtung einer Vergnügungsstätte ist im Regelfall eine Baugenehmigung notwendig. Im Verfahren wird die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht, insbesondere in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung, geprüft. Ggf. ist darüber hinaus ein Antrag auf Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung erforderlich. Letztere kann versagt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

- c) Möglichkeiten der Regulierung nach BauGB

In einem Bebauungsplan kann die Zulässigkeit einzelner Nutzungen, so auch von Vergnügungsstätten, in Baugebieten nach BauNVO ausgeschlossen werden. Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile kann in einem (einfachen) Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach § 9 Abs. 2b BauGB reglementiert werden. Grundsätzlich sind Vergnügungsstätten seit der BauNVO 1990 in Kerngebieten zulässig, sogenannte nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätten (solche, die keinen größeren Einzugsbereich haben – bei Spielhallen hat die Rechtsprechung hier einen Schwellenwert von ca. 100 m² Nutzfläche festgelegt) auch im gewerblich geprägten Teil von Mischgebieten sowie ausnahmsweise in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, dem durch Wohnnutzungen geprägten Teil von Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO). In Gewerbegebieten sind beide Arten ausnahmsweise zulässig (s. auch Abbildung, aufgrund des Alters noch ohne das später hinzugekommene urbane Gebiet). Im sog. unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB gelten diese Regelungen dort, wo faktische Baugebiete existieren, sich also aus der prägenden Umgebungsbebauung ein Baugebiet nach BauNVO ergibt.

Gebietsart	Zulässigkeit nicht kerngebietstypischer Vergnügungsstätten	Zulässigkeit kerngebietstypischer Vergnügungsstätten
Kleinsiedlungsgebiet (WS), § 2 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Reines Wohngebiet (WR), § 3 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (WB), § 4a BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Dorfgebiet (MD), § 5 BauNVO	Nur ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Mischgebiet (MI), § 6 BauNVO	Allgemein in den Bereichen des MI zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind; in allen anderen Bereichen ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig
Kerngebiet (MK), § 7 BauNVO	Allgemein zulässig	Allgemein zulässig
Gewerbegebiet (GE), § 8 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig	Ausnahmsweise zulässig
Industriegebiet (GI), § 9 BauNVO	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig	Weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig

Sofern ein objektiver Bedarf besteht, kann durch die Formulierung entsprechender Sanierungsziele die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ebenfalls für die Dauer der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme reglementiert werden.

Eine wirkungsvolle Steuerung von Vergnügungsstätten bedarf jedoch i.d.R. und nach einheitlicher Auffassung der Rechtsprechung einer gesamtstädtischen gutachterlichen Betrachtung des Themas sowie einer Umsetzung in die Bauleitplanung. Näheres zu dem Thema in den 2010 veröffentlichten Hinweisen der damaligen Obersten Baubehörde unter [IIB5-4624.10-001/08 \(byak.de\)](http://IIB5-4624.10-001/08(byak.de))

d) Ordnungsrechtliche Zulässigkeit (Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz)

Mit Änderungsgesetz vom 09.06.2020 wurden die bisher eher unspezifischen Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG-GlStV) zum glücksspielrechtlichen Bereich der Wettvermittlungsstellen neu gefasst und neue qualitative Anforderungen an diese sowie Regelungen zu Mindestabständen aufgenommen. Dies geschah vor dem Hintergrund sowohl dem Begrenzungsauftrag in § 10a Abs. 4 Satz 1 des aktuellen Glücksspielstaatsvertrag (GlStV) nachzukommen, als auch den Jugend- und Spielerschutz umfassend zu gewährleisten. Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag besitzt noch eine Laufzeit bis einschließlich 30.06.2021. In den vorliegenden Entwurf für die ab dem 01.07.2021 geltende Nachfolgeregelung wurde ebenfalls eine Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen aufgenommen.

Neue Wettvermittlungsstellen genießen, im Gegensatz zu Wettvermittlungsstellen, für die bereits am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, keinen Bestandschutz. Diese müssen daher ein glücksspielrechtliches Erlaubnisverfahren durchlaufen. Federführend im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist hier die Regierung von Mittelfranken. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Fürth im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gehört wird und entsprechende Bedenken gegen eine Erlaubniserteilung geltend gemacht werden können. Konkrete Anfragen zu Anträgen, die der Regierung vorliegen, sind jedoch bisher hier nicht eingegangen. Weitere glücksspielrechtliche Möglichkeiten hier regelnd einzugreifen, stehen dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz nicht zur Verfügung.

Für Betriebe, die nach § 14 Abs. 2 AGGlStV Bestandsschutz genießen und neue, zulässige Betriebe, kann im Rahmen von verstärkten Kontrollen der Betriebe die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen des AGGlStV überwacht werden. Etwaige Verstöße gegen das Verbot Minderjährige an Glücksspielen, zu denen auch Sportwetten zählen, teilnehmen zu lassen können mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Fortgesetzte Verstöße gegen die Rechtsordnung durch z. B. eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten in kurzer Zeit können gegebenenfalls die gewerberechtliche Zulässigkeit der betroffenen Person in Frage stellen.

Ziff. 1 des Antrags wird von der Baureferentin mündlich beantwortet.

Der Antrag ist damit erledigt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt				
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 14.04.2021

gez. Lippert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Bau- und Werkausschuss am 14.04.2021

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: